



Ein Newsletter des Ministeriums der Finanzen

Sehr geehrter Newsletter-Nutzer,

mit dem STARK III-Newsletter erhalten Sie die wichtigsten Informationen und Neuigkeiten rund um STARK III.

Sie haben Fragen? Auf unseren Internetportalen finden Sie Antworten zum Innovations- und Investitionsprogramm. Schauen Sie auf die Webseiten des [Finanzministeriums](#) oder der [Investitionsbank](#).

Die STARK III plus EFRE-Richtlinie

Viele Kommunen haben mit den Planungsarbeiten für die Teilnahme am Programm STARK III EFRE plus längst begonnen. Immerhin ist für dessen Umsetzung ein Volumen von insgesamt 241 Millionen Euro aus EU-Mitteln geplant. Und längst ist klar, dass sich die Projekte nach bestimmten Auswahlkriterien im Wettbewerb messen lassen müssen.

Wesentliche Hilfestellung gibt die [STARK III EFRE plus-Richtlinie](#), die derzeit mit dem Landesrechnungshof abgestimmt und danach dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung zur Rechtsförmlichkeitsprüfung vorgelegt wird. Vorab möchten wir Sie - vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses mit dem Landesrechnungshof - auf einige wesentliche Änderungen aufmerksam machen:

Richtlinien-Änderungen im Abschnitt I - Allgemein gültige Regelungen:

3.4 Energieeffizienz

Der Unterpunkt 3.4.2 wurde wie folgt ergänzt:

3.4.2 In diesem Zusammenhang ist eine Bestandsaufnahme vor Investitionsbeginn vorzunehmen und die geplante Senkung der CO₂-Emissionen des Gebäudes darzustellen. Dafür sind der Verbrauch des Bestandsgebäudes und der Bedarf des Plangebäudes darzustellen und die geplante Einsparung anzugeben. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist der Verbrauch der ersten drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Nachweisführung des Verbrauchs ist mittels Rechnungsbelegen zu führen. Die Nachweisführung des Bedarfs erfolgt durch einen Energieeinsparnachweis nach EnEV. Der vorhandene Energieausweis für das Bestandsgebäude ist mit einzureichen.

3.5. Weitere Fördervoraussetzungen

Nach Abstimmung mit der EU-Verwaltungsbehörde wurde unter Nummer 3.5 eine neue Fördervoraussetzung eingefügt:

3.5 a) Gefördert werden nur Bestandsgebäude. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Nutzung muss für den Zeitraum der Zweckbindung erhalten bleiben.

Die bisherige Nummer 3.5 f) wurde zu Nummer 3.5 g) und wie folgt geändert:

3.5 g) Eine Nutzungsartenänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.9.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) ist ausgeschlossen.

Unter Nummer 5.4 (Förderung) wird bei Nummer 5.4.1.3 erklärt, wie mit Nettoeinnahmen umzugehen ist:

5.4.1.3 Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können die im Rahmen der energetischen Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1 Million Euro (vor Kürzung) als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen. Dies gilt nicht bei Gewährung von Beihilfen gemäß Abschnitt II Teil C.

Dazu kann festgestellt werden, dass die von der öffentlichen Hand betriebenen Schulen und Kindertageseinrichtungen von dem Anwendungsbereich des Artikel 61 der Verordnung (EU) 1303/2013 nicht erfasst sind. Auch für die von privaten/freien Trägern betriebenen Kitas gilt, dass Betriebskosteneinsparungen auf Grund energetischer Sanierungsmaßnahmen nicht zu den „Nettoeinnahmen“ im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU) 1303/2013 zählen.

Richtlinien-Änderungen im Abschnitt II - Besondere Regelungen:

Teil A, 4. Art, Umfang, Höhe der Fördermittel

Unter Nummer 4 wurde die Kostendeckelung von 3 Millionen Euro aufgehoben (4.1, Satz 2). Nummer 4.1 lautet nunmehr:

4.1 Die Zuwendung für die energetische Sanierung und Modernisierung gemäß Abschnitt I Pkt. 2.1 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben.

Die bisherige Nummer 5.2 wurde überarbeitet und ergänzt zu Nummer 4.2:

4.2 Die Zuwendung für die allgemeine Sanierung und Modernisierung gemäß Abschnitt II Teil A Nummer 5 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der festgestellten förderfähigen Kosten. Dieser Zuschuss (Landesmittelzuschuss) ist auf 10 v. H. v. und maximal 600.000 Euro der unter Pkt. 4.1 festgestellten förderfähigen Ausgaben begrenzt.

➤ Rechen-Beispiel zu Nummer 4.2.:

<u>Gesamtinvestitionskosten:</u>	7.500.000 Euro
Kosten <u>Energetische Sanierung:</u>	6.000.000 Euro
davon 70% EU-Mittel:	4.200.000 Euro
davon 30% Eigenanteil:	1.800.000 Euro
Kosten <u>allgemeine Sanierung:</u>	1.500.000 Euro
davon 70% Landesmittel:	1.050.000 Euro
davon 30% Eigenanteil:	450.000 Euro

Daraus folgt:

Begrenzung auf maximal 10% der festgestellten förderfähigen Kosten nach 4.1:
10% von 6.000.000 Euro > 600.000 Euro Landesmittelzuschuss > Eigenanteil: 257.142,86 Euro
Daraus ergeben sich förderfähige Ausgaben in Höhe von 857.142,86 Euro.

Die bisherige Nummer 4.2 wurde ebenfalls überarbeitet:

4.3 Zur Finanzierung des jeweiligen verbleibenden Eigenanteils i. H. v. 30 v. H. der festgestellten förderfähigen Kosten kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden.

Teil A, 5. Landesmittelzuschuss für die allgemeine Sanierung und Modernisierung

Nummer 5 wurde überarbeitet und ergänzt. Insgesamt gibt es in der aktuellen Arbeitsfassung der Richtlinie noch drei Unterpunkte, dabei wurde der Nummer 5.2 neu aufgenommen:

5.1 Gefördert werden Bau- und Ausstattungsmaßnahmen ergänzend zur Förderung der Maßnahmen nach Abschnitt I Nr. 2.1. Der Anteil der energetischen Sanierung nach Abschnitt I muss überwiegen.

5.2 Förderfähig sind Anbauten, deren Volumen den vorhandenen Bruttorauminhalt (BRI) des Bestandsgebäudes gemäß DIN 277-1, Nummer 4.1.2 Unterpunkt „Bereich a“, um nicht mehr als 3 v. H. höchstens jedoch um 250 cbm Bruttorauminhalt überschreiten.
Darüber hinaus sind Anbauten und Anlagen (z. B. Aufzüge) förderfähig, die ausschließlich der Erzielung der Barrierefreiheit oder der Verbesserung des Brandschutzes dienen und als nicht zu beheizendes Gebäudevolumen errichtet werden. Der BRI für diese Anbauten ist gesondert auszuweisen.

Bei dem rechnerischen Abgleich der Brutto-rauminhalte ist eine Kompensation rückgebauter Baukubatur mit einer Neubaukubatur nicht gestattet.

5.3 Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen mit Ausnahme der in Abschnitt I Nummer 2.1 aufgeführten Maßnahmen,
- b) notwendige Brandschutzmaßnahmen,
- c) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit,
- d) Planungsleistungen gemäß Abschnitt I Nummer 2. 2.,
- e) Ausgaben für Projektsteuerung der energetischen und allgemeinen Sanierung in begründeten Einzelfällen.

Die Notwendigkeit ist im Rahmen der Einreichung des Antrages vom Antragsteller zu begründen. Über die Gewährung entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle. Die dafür vorgesehenen Kosten sind in der Kostenberechnung in der Kostengruppe 710 separat auszuweisen. Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Ausgaben (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN 276-1:2008) auf maximal 2 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Zuwendungsempfängers mit dem Projektsteuerer ergeben, sind selbst zu finanzieren.

Teil B, 1. Zuwendungsempfänger

Nummer 1 wurde präzisiert. Im letzten Satz heißt es nunmehr:

1. Das Investitionsvolumen der Maßnahmen von Amateursportvereinen darf 1 Million Euro nicht übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Newsletter-Team

Impressum

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Steffen Volk Referatsleiter

STARK III-Team

Telefon: 0391/ 567 1207

E-Mail: steffen.volk@sachsen-anhalt.de

Internet: www.starkiii.sachsen-anhalt.de

Editharing 40

39108 Magdeburg

